



Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Mitwirkung und Vernehmlassung Richtplan-Anpassung 23

Teilnehmerangaben:

GRÜNE Kanton St.Gallen
Postfach
9001 St.Gallen

Kontaktangaben:

Kanton St.Gallen - Bau- und Umweltdepartement
Lämmli Brunnenstrasse 54
9001 St.Gallen

E-Mail-Adresse: info.bud@sg.ch
Telefon: +41 58 229 30 03

Teilnehmeridentifikation:

107253



Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Rückmeldung zum Vernehmlassungsentwurf	VE13 Beschluss - Eignungsgebiete für die Windenergienutzung	Es sind optimale Voraussetzungen zu schaffen, damit die weitere Planung, Bewilligung und Realisierung von Windkraftanlagen möglichst effizient und zeitnah erfolgen kann. Nicht nur die Zuständigkeit für das Sondernutzungsplanverfahren, sondern auch die Zuständigkeit für das Baubewilligungsverfahren (zumindest die materielle Beurteilung der Gesuche) soll auf kantonaler Ebene angesiedelt werden. Die zuständigen Stellen sind mit genügend Ressourcen auszustatten.	Die Windenergie kann und muss im Kanton St.Gallen einen wichtigen Teil zur Energieversorgung beisteuern, insbesondere als Ergänzung zur Fotovoltaik. Eine rasche Realisierung erster Windkraftanlagen an den besonders geeigneten Standorten ist deshalb unbedingt anzustreben. Um eine effiziente Planung und Bewilligung der Projekte zu ermöglichen, müssen die zuständigen Behörden mit genügend Personalressourcen ausgestattet sein und über das nötige, spezialisierte Fachwissen verfügen. Letztere Voraussetzung dürfte bei Gemeindebehörden kaum gegeben sein. Wir begrüßen es deshalb, dass die Sondernutzungsplanung für Windenergieanlagen auf kantonaler Ebene erfolgen soll. Auch die Zuständigkeiten für das nachgeordnete Bewilligungsverfahren sollen unseres Erachtens soweit möglich dem Kanton übertragen werden, um eine hohe Effizienz und Professionalität sicherzustellen.
Rückmeldung zum Vernehmlassungsentwurf	VE13 Beschluss - Eignungsgebiete für die Windenergienutzung	Die Einteilung und die Gewichtung der Kriterien in der Interessenabwägung (Schutz-/Nutzungs-Matrix) sind zu überprüfen, ebenso die Perimeter der Schutzinteressen. Die Evaluation der einzelnen Standorte ist wonötig zu wiederholen und die Festlegung der Eignungsgebiete anzupassen.	In seiner Stellungnahme vom 11.09.2023 weist der Verband Pro Natura auf Mängel in der Schutz-/Nutzungs-Matrix sowie bei der Ermittlung der Schutzperimeter hin, welche möglicherweise zu Verzerrungen bei der Interessenabwägung und zu einer falschen Festlegung der Eignungsgebiete geführt haben. Wir schliessen uns diesen Bedenken von Pro Natura an: - In der Nutzungskategorie "grosses Nutzungsinteresse" werden nationale und nicht nationale Interessen an der Energieproduktion vermischt: Es werden sowohl Anlagen aufgeführt, die eine Produktion von nationalem Interesse erreichen als auch Anlagen, die kein nationales Interesse erreichen (>20 GWh/a Produktionspotenzial). Das heisst, dass auch bestimmten nicht nationalen Nutzungsinteressen höchste Priorität zugeordnet wird. Bei den Schutzkategorien hingegen sind gewisse nationale Schutzinteressen der Schutzkategorie 2, 3 oder gar keiner Schutzkategorie zugeteilt. Dieser Umstand kann dazu führen, dass in der Schutz-/Nutzungs-Matrix ein nicht nationales Nutzungsinteresse höher gewichtet wird als ein nationales Schutzinteresse. - In der GIS-Analyse werden Nutzungs- und Schutzinteressen skaliert auf Werte zwischen 0 und 100. Dabei wird das Nutzungsinteresse bei einer Windleistung von mehr als 300 W/m ² auf 100 gesetzt, darunter auf 0. Hingegen werden Schutzinteressen der Klassen 2 und 3 zu 75%, bzw. zu 25% gewichtet und zwar unabhängig von der Anzahl der betroffenen Schutzinteressen. Eine solche Skalierung ergibt eine Verzerrung: eine geringe Windleistung von 300 W/m ² wird gleich hoch gewichtet wie 2'500 W/m ² . Wenn viele Schutzinteressen der Schutzklasse 2 betroffen sind, führt dies zum gleichen Resultat, wie wenn nur Eines betroffen ist. Ausserdem führt so eine Windleistung von mindestens 300 W/m ² automatisch zu einer Eignung (oder maximal Eignung Null), unabhängig vom Ausmass der betroffenen Schutzinteressen. - Bei der Evaluation der Standorte wurde fälschlicherweise davon ausgegangen, dass Windenergieanlagen direkt neben Schutzgebieten keinen Einfluss auf deren Schutzziele haben. Dies ist nachweislich falsch. Die Vogelwarte Sempach hat Mindestabstände definiert, die von Windkraftanlagen eingehalten werden müssen, damit die Funktionen der Schutzgebiete erhalten und somit die Schutzziele nicht tangiert werden. Auch für windkraftsensibile, national bedeutende Vogelarten wurden wissenschaftlich fundierte Grössen von Umgebungszonen definiert. Solche Abstandsvorgaben müssen bei der Ermittlung der Schutzinteressen berücksichtigt werden. - Auch bei BLN-Gebieten wurde bei der Ermittlung der Schutzinteressen fälschlicherweise keine Pufferzone berücksichtigt. Sowohl die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) als auch durch das Bundesgericht gehen davon aus, dass die Schutzziele eines BLN-Gebiets auch durch



Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
			<p>Vorhaben ausserhalb der Perimetergrenze schwerwiegend beeinträchtigt werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> - An der Erhaltung und Verbesserung von Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung und Eidgenössischen Jagdbanngebieten besteht ein nationales Interesse, ebenso am Erhalt von Lebensräumen national prioritärer, windkraftsensibler Vogelarten. Entsprechend müssen diese Schutzinteressen der Schutzkategorie 2 statt 3 zugeordnet werden. - Zum Schutz der natürlichen Funktionen von Seen und Fliessgewässern müssen nicht nur die Gewässerflächen, sondern auch die Gewässerräume als Bereiche definiert werden, wo Windenergieanlagen ausgeschlossen sind. <p>Fazit: Die methodischen Mängel bei der Evaluation der Eignungsstandorte sind zu korrigieren. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Fehlerhaftigkeit der Interessenabwägung in Rechtsmittelverfahren gegen einzelne Anlagen gerügt wird, was zu erheblichen Verzögerungen oder sogar zum Scheitern von Projekten führen könnte.</p>
Rückmeldung zum Vernehmlassungsentwurf	VE13 Beschluss - Eignungsgebiete für die Windenergienutzung	Der Richtplan ist dahingehend zu ergänzen, dass der Kanton die Bildung von Projektträgerschaften fördert, damit in den Eignungsgebieten möglichst zeitnah konkrete Projekte für Windenergieanlagen initiiert werden.	Die Festlegung der Eignungsgebiete im Richtplan ist ein erster, bedeutender Schritt zur Nutzung des Windenergiepotenzials im Kanton St.Gallen. Angesichts der Dringlichkeit der Energiewende müssen die weiteren Planungs- und Umsetzungsschritte rasch in Angriff genommen werden. Es müssen sich Projektträgerschaften formieren, die für die einzelnen Eignungsstandorte konkrete Projekte für Windenergieanlagen entwickeln und umsetzen. Durch geeignete Förder- und Unterstützungsmassnahmen des Kantons kann dieser Prozess beschleunigt werden. Regionalen Energieversorgungsunternehmen und Korporationen könnte dabei eine wichtige Rolle zukommen. Unseres Erachtens sind lokale Trägerschaften mit Blick auf die Akzeptanz der Projekte zu bevorzugen.
Rückmeldung zum Vernehmlassungsentwurf	VE13 Beschluss - Eignungsgebiete für die Windenergienutzung	Es soll ein "runder Tisch" geschaffen werden, welcher die weitere Planung und Umsetzung der Windenergienutzung im Kanton St.Gallen begleitet. Teilnehmende sollen insbesondere die beteiligten Stellen des Kantons, betroffene Gemeinden, Umwelt- und Tourismusverbände sowie Projektträgerschaften sein.	Ein "runder Tisch" ermöglicht den direkten Dialog und Erfahrungsaustausch unter den betroffenen Akteuren und kann wesentlich zur Akzeptanz der Windenergienutzung beitragen. Auf Bundesebene wurden mit dem "runden Tisch" zum Ausbau der Wasserkraft sehr positive Erfahrungen gemacht.
Rückmeldung zum Vernehmlassungsentwurf	VE13 Beschluss - Eignungsgebiete für die Windenergienutzung	Eine sorgfältige Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Planung einzelner Windenergieanlagen ist unbedingt zu gewährleisten. Die Möglichkeiten zur Minimierung der negativen Umweltauswirkungen nach dem neusten Stand von Technik und Forschung sind auszuschöpfen.	Es sollen bspw. Geräte eingesetzt werden, welche Vögel und Fledermäuse erkennen und die Anlagen gezielt abschalten. Alle Anlagenbetreiber sollen verpflichtet werden, Statistiken über den Vogelschlag zu führen und gegebenenfalls die Schutzmassnahmen anzupassen.
Grundlagenarbeiten zum Thema Windenergie		Keine Antwort	Keine Antwort
Grundlagenarbeiten zum Thema Abbau und Deponie		Keine Antwort	Keine Antwort
Allgemeine Bemerkung		Keine Antwort	Keine Antwort

